

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Langenhahn über den Bebauungsplan "Kapellenweg"

Der Ortsgemeinderat von Langenhahn hat in seiner Sitzung am 11. März 1991 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der jeweils gültigen Fassung, den Bebauungsplan "Kapellenweg" als Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Langenhahn:

Flur 1, Flurstücke 6/1, 32/1, 33, 1479 (teilw.), 1598,

Flur 3, Flurstücke 26, 135, 136, 140/1, 141, 142, 143/1,
1487 (teilw.), 1599/2, 1599/3,

Flur 7, Flurstücke 650/2, 650/3, 651/2, 651/4, 651/5, 651/6,
652/1, 652/2, 652/3, 690/2, 690/3,
1544 (teilw.).

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit Begründung und Textfestsetzungen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Langenhahn, den 16.4.1991

Ortsgemeinde

Ortsbürgermeister

B E B A U U N G S P L A N : "Kapellenweg"
O R T S G E M E I N D E : Langenhahn
V E R B A N D S G E M E I N D E : Westerburg
K R E I S : Westerwaldkreis

Gegen die Satzung werden gem. § 11
BauGB keine Bedenken erhoben.

Montabaur, den 2. APR. 1981

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur

Abt. 6 A/60 - 610-13



1. Begründung:

Der Kapellenweg ist eine ausgebaute Straßenanlage und das angrenzende Gelände Baugebiet, welches zum größten Teil bebaut ist, und ver- und entsorgungsmäßig erschlossen ist.

Der Um- und Erweiterungsbau der vorhandenen Schule im Endbereich der Straße, sowie der hier auch geplante Neubau eines Kindergartens machen einen Neuausbau des Kapellenweges notwendig und zwar derart, daß dieser von den Schülern und Kindergartenkindern gefahrlos begangen werden kann und den Schulbussen eine ungehinderte Befahrung möglich ist. Hierzu gehört auch die Anlegung einer Wendeschleife am Ende der Ausbaustraße in Höhe der Kapelle.

Um die Ausbaumaßnahme im Rahmen der Ortssatzung für Ausbau- und Erschließungsbeiträge abrechnen zu können, hat der Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 2. März 1990 beschlossen.

2. Die Größe des Plangebietes umfaßt 2,3 ha.

3. Bodenordnung:

Die Ordnung des Grund- und Bodens soll unter Verzicht auf eine Baulandumlegung durch Grenzregelung erfolgen.

4. Energieversorgung:

Die Stormversorgung ist durch die KEVAG gewährleistet.

5. Ver- und Entsorgung:

Die Ver- und Entsorgung ist im Planungsbereich gesichert.

Geschätzte Erschließungskosten

a) Straßenbau		
ca. 1.200 m ² x 80,-- DM/m ²	=	96.000,-- DM
ca. 400 x 160,-- DM/m ²	=	64.000,-- DM
b) Beleuchtung		
6 Stck x 3.500,-- DM/Stck	=	21.000,-- DM
c) Grünflächen - Parkflächen		
300 m ² x 150,-- DM/m ²	=	45.000,--DM
		<hr/>
		226.000,-- DM
		=====

Aufgestellt:

5438 Westerburg, im Mai 1990

Verbandsgemeindeverwaltung
in Westerburg

